

II-1604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7022/1-Pr 1/87

663 IAB  
1987 -08-21  
zu 633 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 633/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter und Genossen (633/J), betreffend sexuelle Gewaltanwendung an Kindern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem seinerzeit von Frau Bundesminister Fröhlich-Sandner geforderten Maßnahmenkatalog stehe ich positiv gegenüber. Insbesondere stimme ich mit den anfragenden Abgeordneten darin überein, daß die noch sehr häufige "Tabuisierung" von sexueller Gewaltanwendung nach Möglichkeit durchbrochen werden muß, um Kinder vor den mit sexueller Gewalt verbundenen psychischen Schäden zu bewahren oder diese Schäden doch so gering wie möglich zu halten.

- 2 -

Zu 2 und 3:

Die in dem erwähnten Maßnahmenkatalog geforderten Schritte fallen nur zum Teil in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, nämlich insoweit, als die Gebiete des Strafrechts, des Familienrechts und der zivilrechtlichen Angelegenheiten des Jugendwohlfahrtsrechts berührt werden.

Im Bereich des Strafverfahrensrechts werden seit längerem insbesondere die Fragen diskutiert, die mit einer möglichst schonenden Vernehmung von Kindern, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, verbunden sind. Es ist nicht leicht, die Anforderungen eines rechtsstaatlichen, die Verfahrensrechte des Angeklagten sichernden Strafverfahrens mit dem Bemühen in Einklang zu bringen, solche Kinder nicht öfter als unbedingt notwendig und dabei derart schonend zu vernehmen, daß den mit der strafbaren Handlung selbst verbundenen nachteiligen Folgen keine weiteren Schäden hinzugefügt werden.

Der zur Zeit in einem Unterausschuß des Justizausschusses des Nationalrates in Beratung stehende Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes sieht in dieser Richtung folgende Maßnahmen vor:

a) Unmündige sollen künftig ganz allgemein und von Amts wegen stets im Beisein einer Vertrauensperson vernommen werden, soweit das in ihrem Interesse zweckmäßig ist.

- 3 -

Überdies soll einer durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person (unabhängig von ihrem Alter) das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei Vernehmungen zustehen (§ 162 StPO in der Fassung des Entwurfes).

b) Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Zeugen sollen von Gesetzes wegen nur gestellt werden dürfen, wenn dies "nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint" (§ 166 Abs. 2 StPO idF des Entwurfes).

c) Jede durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person soll bei der Vernehmung als Zeuge "die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich sowie nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar hält," grundsätzlich auch dann verweigern dürfen, wenn solche Fragen trotz der zu b) erwähnten Regelung weiterhin gestellt werden sollten (§ 153 StPO idF des Entwurfes).

d) Ferner soll das Gericht in Zukunft dahin wirken, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst nicht zu einem Bekanntwerden der Identität der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person in einem größeren Personenkreis führt. Die Aufnahme von

- 4 -

Lichtbildern solcher Personen während der Hauptverhandlung wird jedenfalls untersagt sein. Erforderlichenfalls ist vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§§ 228 Abs. 2 und 229 Abs. 2 StPO idF des Entwurfes).

Diese neuen Bestimmungen auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet setzen sich in erster Linie den Schutz von Frauen, die Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, zum Ziel, sie sind jedoch geeignet, auch in Fällen einer sexuellen Gewaltanwendung gegenüber Kindern eine Verbesserung des verfahrensrechtlichen Schutzes herbeizuführen. Ich hoffe, daß diese Bestimmungen vom Nationalrat so rechtzeitig beschlossen werden, daß sie mit 1.1.1988 in Kraft treten können.

Im Zuge der in Vorbereitung stehenden Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes wird geprüft werden, welche weiteren Schritte zur Verbesserung des Schutzes kindlicher und jugendlicher Zeugen möglich sind.

Zu 4:

Auf strafrechtlichem Gebiet kommen - über den in der Anfrage bezogenen Maßnahmenkatalog hinaus - kaum Änderungen in Betracht, die geeignet wären, sexuelle Gewalthandlungen gegen Kinder wirksamer einzudämmen als die bestehenden

- 5 -

Strafandrohungen. Im Rahmen der umfassenden Erneuerung des Strafverfahrensrechtes wird jedoch erwogen, die bisher uneingeschränkte Anzeigepflicht öffentlicher Behörden, Dienststellen und Organe (§ 84 StPO) in jenen Fällen einzuschränken, in denen zwischen dem bei einer solchen Behörde oder Dienststelle tätigen öffentlich Bediensteten und einer von ihm betreuten Person ein funktionelles Vertrauensverhältnis besteht (z.B. als Lehrer, Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer usw.). Eine solche Einschränkung der Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft könnte mehr Raum für dem Einzelfall angepaßte Maßnahmen der Hilfe und Betreuung schaffen und solcherart die vielfach noch bestehende Scheu vor einem Tätigwerden abbauen, die nicht zuletzt auch auf die derzeit unvermeidlichen strafrechtlichen Konsequenzen der Befassung öffentlicher Einrichtungen zurückgeführt werden kann. Die erwähnte Einschränkung der Anzeigepflicht würde sich in dieser Sicht als Beitrag zu dem im Maßnahmenkatalog geforderten Grundsatz der "Hilfestellung für Opfer und Täter anstelle von Strafe und Schuldzuweisung" darstellen und der in der Anfrage beklagten Tabuisierung entgegenwirken.

Auf zivilrechtlichem Gebiet sieht die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (RV 172 BlgNR 17. GP) in einem neuen § 215 ABGB vor, daß der Jugendwohlfahrtsträger die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforder-

- 6 -

lichen gerichtlichen Verfügungen in den Bereichen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung zu beantragen hat. Erforderliche Maßnahmen der Pflege und Erziehung soll er vorläufig als Sachwalter bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen können. Diese gegenüber dem geltenden Recht viel flexibleren Regelungen werden - insbesondere im Zusammenhang mit der vorhin dargestellten Beseitigung der Anzeigepflicht - nicht nur ermöglichen, daß die zur Bewahrung eines Kindes vor sexuellen Übergriffen durch Erziehungsrechte erforderlichen gerichtlichen Verfügungen einerseits in einem Verfahren getroffen werden können, in dem die Interessen des Kindes durchgesetzt werden können, sondern auch Lösungen erreicht werden können, die für die Pflege und Erziehung des Kindes vorteilhafter sind als die bloße Wahrung des Anspruchs des Staates auf Bestrafung des Erziehungsberechtigten, der seine Rechte mißbraucht hat.

18. August 1987

